

MITTEILUNGSBLATT

der Privaten Pädagogischen Hochschule Stiftung Burgenland

Studienjahr 2017/18

Ausgegeben am 20. 06. 2018

Nr. 04

**Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im
Bachelorstudium Elementarpädagogik für das Studienjahr 2018/19**

und

**Ausschreibung des Rektorats über die Vergabe
von Leistungsstipendien**

an der Privaten Pädagogischen Hochschule Stiftung Burgenland

Für das Rektorat:

Weisz

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Thomas Alva Edison-Straße 1, 7000 Eisenstadt

Internet: www.ph-burgenland.at

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Bachelorstudium Elementarpädagogik für das Studienjahr 2018/19

Präambel

Das Bachelorstudium Elementarpädagogik wird als gemeinsam eingerichtetes Studium der vier Pädagogischen Hochschulen im Entwicklungsverbund Süd-Ost¹ (EVSO) angeboten.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Bachelorstudium Elementarpädagogik zugelassen werden können, führt jede der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO gem. § 50 Abs. 6 HG ein untereinander abgestimmtes Reihungsverfahren durch. Bei diesem Reihungsverfahren wird zum einen auf die Ausübung der Leitungsfunktion einer elementarpädagogischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. eine vierjährige einschlägige Berufspraxis verbunden mit dem Interesse an einer Leitungsfunktion und zum anderen auf den Zeitpunkt der Anmeldung abgestellt. Im Dienst stehende Leiterinnen und Leiter einer Kinderbildungs- und -betreuungsinstitution werden vor Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen mit Interesse an einer Leitungsfunktion gereiht. Innerhalb dieser beiden Gruppen entscheidet das Datum der Bewerbung über die Reihung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle StudienwerberInnen, die an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO im Studienjahr 2018/19 zum Bachelorstudium Elementarpädagogik zugelassen werden wollen.
- (2) Folgende StudienwerberInnen sind vom Reihungsverfahren ausgenommen:
 - a. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik beantragen.
 - b. Studierende, die bereits einmal zum Bachelorstudium Elementarpädagogik im EVSO zugelassen waren.

§ 2 Zahl der Studienplätze

- (1) Das Bachelorstudium Elementarpädagogik wird von den vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO als gemeinsames Studium geführt. An den drei Standorten Burgenland, Kärnten und Steiermark findet jeweils ein eigenständiger Durchgang statt, wobei der Durchgang am Standort Steiermark von der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz und der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemeinsam durchgeführt wird.

¹ Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Steiermark.

- (2) Die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium Elementarpädagogik wird dabei an den drei Standorten wie folgt festgelegt:
- a. Standort Burgenland: Pädagogische Hochschule Burgenland 25
 - b. Standort Kärnten: Pädagogische Hochschule Kärnten 25
 - c. Standort Steiermark: Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz 10; Pädagogische Hochschule Steiermark 20

§ 3 Informationen zu den Reihungskriterien

- (1) Kriterien für die Reihung der Studierenden sind zum einen die Ausübung der Leitungsfunktion einer elementarpädagogischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. eine vierjährige einschlägige Berufspraxis in einer elementarpädagogischen Bildungsinstitution und/oder Kinderbetreuungseinrichtung verbunden mit dem Interesse an einer Leitungsfunktion und zum anderen der Zeitpunkt der Anmeldung. Im Dienst stehende Leiterinnen und Leiter einer Kinderbildungs- und -betreuungsinstitution werden vor Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen mit vierjähriger einschlägiger Berufspraxis und Interesse an einer Leitungsfunktion gereiht. Innerhalb dieser beiden Gruppen erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Einreichung der vollständig ausgefüllten Anmeldung und der für die Zulassung vorgeschriebenen Unterlagen per E-Mail an eine der folgenden Mailadressen:

- a. Standort Burgenland: manuela.urschik-eselboeck@ph-burgenland.at
- b. Standort Kärnten: sabine.strauss@ph-kaernten.ac.at
- c. Standort Steiermark: Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz: elementar@kphgraz.at, Pädagogische Hochschule Steiermark: elementar@phst.at

- (2) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik werden jeweils auf der Website der vier Pädagogischen Hochschulen sowie auf deren Anmeldeportalen veröffentlicht.

§ 4 Reihung

- (1) Die Reihung jener Studierenden, die am jeweiligen Standort einen Studienplatz bekommen, erfolgt gem. § 3 Abs 1 nach dem Dienststand (Leitungsfunktion oder vierjährige einschlägige Berufspraxis verbunden mit Interesse an einer Leitungsfunktion) sowie nach dem Zeitpunkt der Einreichung der vollständig ausgefüllten Anmeldung und der für die Zulassung vorgeschriebenen Unterlagen per E-Mail an eine der Mailadressen gem. § 3 Abs 1.
- (2) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden StudienbewerberInnen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Bleibt die Anzahl der StudienwerberInnen nach Ende der Anmeldefrist zum Bachelorstudium Elementarpädagogik unter der in § 2 Abs 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 4 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2018/19 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Ausschreibung des Rektorats über die Vergabe von Leistungsstipendien

Gemäß § 62 des Studienförderungsgesetzes 1992 in der geltenden Fassung wird den Hochschulen pro Studienjahr ein gewisser Betrag für Leistungsstipendien zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag dient

- 1. zur Anerkennung von hervorragenden Leistungen, die von Studierenden innerhalb der letzten zwei Semester des Studiums erbracht wurden, und*
- 2. zur Unterstützung von Studierenden ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten (§ 62 Abs. 1)*

Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums zur Anerkennung hervorragender Leistungen:

1. Der/Die Studierende ist ordentliche/r Studierende/r.
2. Die Staatsbürgerschaft entspricht den im Studienförderungsgesetz §§ 3 und 4 geforderten Kriterien.
3. Der/Die Studierende absolviert das Studium innerhalb der gesetzlichen Anspruchsdauer (Nachweis von mind. 60 positiv absolvierten und benoteten ECTS-Anrechnungspunkten im Studienjahr 2017/18 in einem Studium).
4. Es wird ein Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 2 vorgewiesen (bei den zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten).

Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums zur Unterstützung bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten:

1. Der/Die Studierende ist ordentliche/r Studierende/r.
2. Die Staatsbürgerschaft entspricht den im Studienförderungsgesetz §§ 3 und 4 geforderten Kriterien.
3. Thema einer Bachelorarbeit, deren Verfassung im Hinblick auf die Positionierung der PH Burgenland besonders förderungswürdig ist.
4. Der Kostenaufwand für die Verfassung der Bachelorarbeit übersteigt € 750,-- (Nachweis durch Kostenvoranschläge erforderlich).
5. Nach Abschluss der Arbeit werden die Rechnungen vorgelegt – andernfalls kann das Leistungsstipendium zurückgefordert werden.

Bei Erfüllung der genannten Kriterien beträgt das Stipendium € 750,-- pro Person. Sollten mehrere Studierende die Mindestkriterien erfüllen, erfolgt eine Reihung nach Maßgabe des Notendurchschnitts.

Übersteigt die Anzahl der Anträge, welche die Ausschreibungskriterien erfüllen, die zur Vergabe stehenden Mittel, erfolgt die Zuweisung gemäß Reihung, bis die zur Verfügung stehenden budgetären Mittel erschöpft sind. Das bedeutet, dass auch Studierende, welche die Ausschreibungskriterien erfüllen, nicht zwingend eine Zuteilung erhalten.

Bewerbungen um ein Leistungsstipendium sind in der Zeit von

1. Oktober 2018 bis 16. November 2018

einzureichen. Das Antragsformular finden Sie unter Downloads auf der Homepage.

Der elektronisch ausgefüllte Antrag kann während der Öffnungszeiten im Sekretariat für Ausbildung abgegeben werden.

Erforderliche Nachweise sind der Bewerbung anzuschließen.

Die Verständigung über Zuerkennung eines Leistungsstipendiums oder über Ablehnung der Bewerbung erfolgt per Mail.

Mag. Dr. Sabine Weisz
Rektorin der PH Burgenland